



Vertrag

**zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG- LSA) in
der derzeit geltenden Fassung**

Die

Welterbestadt Quedlinburg
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Frank Ruch,
Markt 1, 06484 Quedlinburg,

- nachfolgend Weiterbestadt genannt -,

sowie die

Verbandsgemeinde Vorharz
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Benno Liebner
Markt 7, 38828 Wegeleben

- nachfolgend Verbandsgemeinde genannt –

gründen hiermit eine kommunale Arbeitsgemeinschaft zu den nachfolgenden Bedingungen:

Präambel

Der Boderadweg verläuft im Landkreis Harz vom Ortsteil Deesdorf durch Ortsteile der Verbandsgemeinde, weiter durch die Welterbestadt Quedlinburg, über Neinstedt nach Thale. Der Bereich Gemeinde Dittfurt (Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz) bis Welterbestadt Quedlinburg ist eine durch touristischen Verkehr genutzte Wegeführung. Dieser vorgenannte Wegeabschnitt ist derzeit mit einem Split-Mineralgemisch ausgebaut (Bereich Welterbestadt Quedlinburg) oder teils mit Split-Mineralgemisch, teils naturbelassen vorhanden (Bereich Gemeinde Dittfurt). Diese Wegeführung bedarf einer Verbesserung, um den Anforderungen an einen ausgewiesenen Radweg gerecht zu werden.

Der vorhandene Weg soll auf einer Länge von ca. 3,2 km wie folgt ausgebaut werden:

Bereich Gemeinde Dittfurt = ca. 1,8 km
Bereich Welterbestadt = ca. 1,4 km.

Die räumliche Anordnung des Bereiches erstreckt sich auf die Flurstücke

- 13 der Flur 51, Gemarkung Quedlinburg
- 27 der Flur 52, Gemarkung Quedlinburg
- 84/1 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 84/2 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 632/25 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 633/25 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 187/60 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 546/60 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 65 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 290/84 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 543/86 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 544/86 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 545/86 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 92 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 93 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 641/125 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 199/94 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 529/94 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 530/94 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 652 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 744 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 750 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 752 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 754 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 756 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 757 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt
- 759 der Flur 8, Gemeinde Dittfurt

Siehe dazu die in den Anlagen beigefügten Lagepläne.

§ 1 Zweck

1. Die Welterbestadt sowie die Verbandsgemeinde schließen sich zusammen, um den Ausbau des Radweges (Planung sowie Bauausführung) gemeinsam zu tätigen. Der Weg, der mehrere Flurstücke und Gemarkungen in 2 Gemeinden umfasst, wird zur Vereinfachung als „Dittfurter Feldweg“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ersetzt keine offiziellen Namen und definiert auch nicht den Charakter, Typisierung etc. nach straßenrechtlichen Vorschriften.
2. Der Stadtrat der Welterbestadt hat in seiner Sitzung vom 15.10.2026 den Ausbau des Boderadweges zwischen dem Ritterangerweg in Quedlinburg und der Straße Am See in Dittfurt als Gemeinschaftsprojekt mit der Verbandsgemeinde befürwortet (BV ...). Weiterhin wurde die Federführung durch die Verbandsgemeinde festgelegt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt hat in seiner Sitzung vom 02.07.2026 den Ausbau des Boderadweges zwischen dem Ritterangerweg in Quedlinburg und der Straße Am See in Dittfurt (Dittfurter Feldweg) als Gemeinschaftsprojekt mit der Welterbestadt beschlossen (BV ...). Weiterhin wurde die Federführung durch die Verbandsgemeinde festgelegt.
3. Zu diesem Zweck gründen die Welterbestadt und die Verbandsgemeinde eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft Dittfurter Feldweg“.

§ 2 Aufgaben und Aufgabenteilung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Folgende Aufgabenteilung wird vereinbart:

1. Erarbeitung einer Bauvorhabenplanung für den Ditfurter Feldweg.
verantwortlich: Verbandsgemeinde
2. Ausschreibung der Vergabe der Planungsleistungen für die Erstellung der Tiefbauplanung für den Ditfurter Feldweg.
Verantwortlich: Verbandsgemeinde
2. Beauftragung einer Bauvorhabenplanung für den genannten Wegeabschnitt gemäß Leistungsphase 1 – 3 analog des § 39 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der derzeit geltenden Fassung
verantwortlich: Verbandsgemeinde
3. komplette Fördermittelbeantragung (sowohl für die Planung als auch die Bauausführung) bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur – Landesarm – im Bereich touristische Infrastruktur inklusive touristischer Wegebau mit dem Ziel einer 100%igen Förderung
verantwortlich: Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit der Welterbestadt
4. Beauftragung einer Bauvorhabenplanung analog § 39 Abs. 1 HOAI (Leistungsphasen 4 – 9)
verantwortlich: Verbandsgemeinde
5. Ausschreibung der kompletten Bauleistungen
Los 1: Baustellengemeinkosten
Los 2: Bauleistungen auf der Fläche der Gemeinde Ditfurt
Los 3: Bauleistungen auf der Fläche der Welterbestadt
verantwortlich: Verbandsgemeinde
6. Ansprechpartner und Bauleitung sowie Bauabnahme Los 1 und 2
verantwortlich: Gemeinde Ditfurt
7. Ansprechpartner und Bauleitung sowie Bauabnahme Los 3
verantwortlich: Welterbestadt
8. Fördermittelabrechnung
verantwortlich: Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit der Welterbestadt

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als Träger der Aufgaben und Befugnisse werden durch die Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft nicht berührt.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Tätigkeit der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen, um die regionale Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.
3. Aufgrund dieses Vertrages werden einzelne oder mehrere Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die beteiligten Körperschaften berechtigt oder gesetzlich verpflichtet sind, übertragen.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Ausbaus des Radweges gemäß der Präambel dieses Vertrages erfolgt in Kostenteilung entsprechend der Länge des Radweges wie folgt:

Welterbestadt	=	43,75 %
Verbandsgemeinde	=	56,25 %.

2. Die Planungskosten bzw. mögliche Eigenanteile der Planungskosten werden ebenfalls entsprechend § 4 Nr. 1 dieses Vertrages gesplittet.

Der Anteil der Welterbestadt für die Planungsleistungen analog § 39 Abs. 1 HOAI (Leistungsphasen 1 bis 3) ist nach Aufforderung der Verbandsgemeinde an die Welterbestadt unverzüglich auf das

Konto der Verbandsgemeinde

IBAN ...

BIC ...

Verwendungszweck
einzuzahlen.

Der Anteil der Verbandsgemeinde ist zur Absicherung des Haushaltes der Welterbestadt nach Auftragsvergabe an das Planungsbüro zur Verfügung zu stellen.

Der Anteil der Welterbestadt für die Planungsleistungen analog § 39 Abs. 1 HOAI (Leistungsphasen 4 bis 9) ist erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde und Information an die Welterbestadt unverzüglich durch diese auf das o. g. Konto bei der ... einzuzahlen.

3. Die Kosten für Bauvermessung / Ingenieurvermessung und notwendige Gutachten werden durch die Verbandsgemeinde in Abstimmung mit der Welterbestadt in Auftrag gegeben. Es erfolgt eine Aufsplittung der Kosten gemäß § 4 Nr. 1 dieses Vertrages.
4. Potentielle Eigenanteile bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Los 1 (Baustellengemeinkosten) werden entsprechend § 4 Nr. 1 dieses Vertrages ebenfalls anteilig gesplittet.

Der Anteil der Welterbestadt für die Baustellengemeinkosten ist nach Auftragsvergabe an den bauausführenden Betrieb durch die Verbandsgemeinde und Bekanntgabe an die Welterbestadt ebenfalls unverzüglich auf das o. g. Konto der Verbandsgemeinde einzuzahlen.

5. Potentielle Eigenanteile bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Los 2 der Bautätigkeit trägt die Verbandsgemeinde.
6. Potentielle Eigenanteile bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Los 3 der Bautätigkeit trägt die Welterbestadt.
7. Die Bestimmungen bzw. Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides sind bei der Finanzierung zu beachten. Die Vertragspartner vereinbaren, nach Kenntnisnahme des Bewilligungsbescheides (einschl. Anlagen) der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt sämtliche darin enthaltenen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Kündigung / Auflösung

1. Die Verbandsgemeinde sowie die Welterbestadt sind berechtigt, die Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu kündigen, wenn der Zweck der Arbeitsgemeinschaft nicht erfüllt werden kann.

2. Die finanziellen Aufwendungen der bereits in Auftrag gegebenen Leistungen gemäß § 4 dieses Vertrages sind dennoch zu erbringen.
3. Die Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft erfolgt nach Abschluss des Ausbaus des „Ditfurter Feldweges“. Hierzu ist eine gemeinsame Begehung der Anlage durch die Beteiligten vorzunehmen und ein Abnahmeprotokoll zu fertigen.
4. Soweit die kommunale Arbeitsgemeinschaft wider Erwarten zum Zeitpunkt ihrer Auflösung über finanzielle Mittel verfügt, sind diese einem touristischen Zweck zuzuführen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll diese nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine Neuregelung der Bestimmung zu beschließen, die dem gemeinsam gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag wird mit dem Tag wirksam, an welchem die Unterzeichnung durch die Verbandsgemeinde und die Welterbestadt erfolgt.

Die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft wird der Aufsichtsbehörde angezeigt. Dazu wird dieser Vertrag der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Vertrag ist 3fach ausgeführt. Die Verbandsgemeinde, die Welterbestadt sowie die Aufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung des Vertrages.

Quedlinburg, den

Wegeleben, den

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Benno Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel

Siegel

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan Gemarkung Quedlinburg

Anlage 2 – Lageplan Gemarkung Dittfurt

Welterbestadt Quedlinburg

Lageplan / Flurkarte

Gemarkung Quedlinburg
 Flur 51 Flurstücke 13
 Flur 52 Flurstücke 27

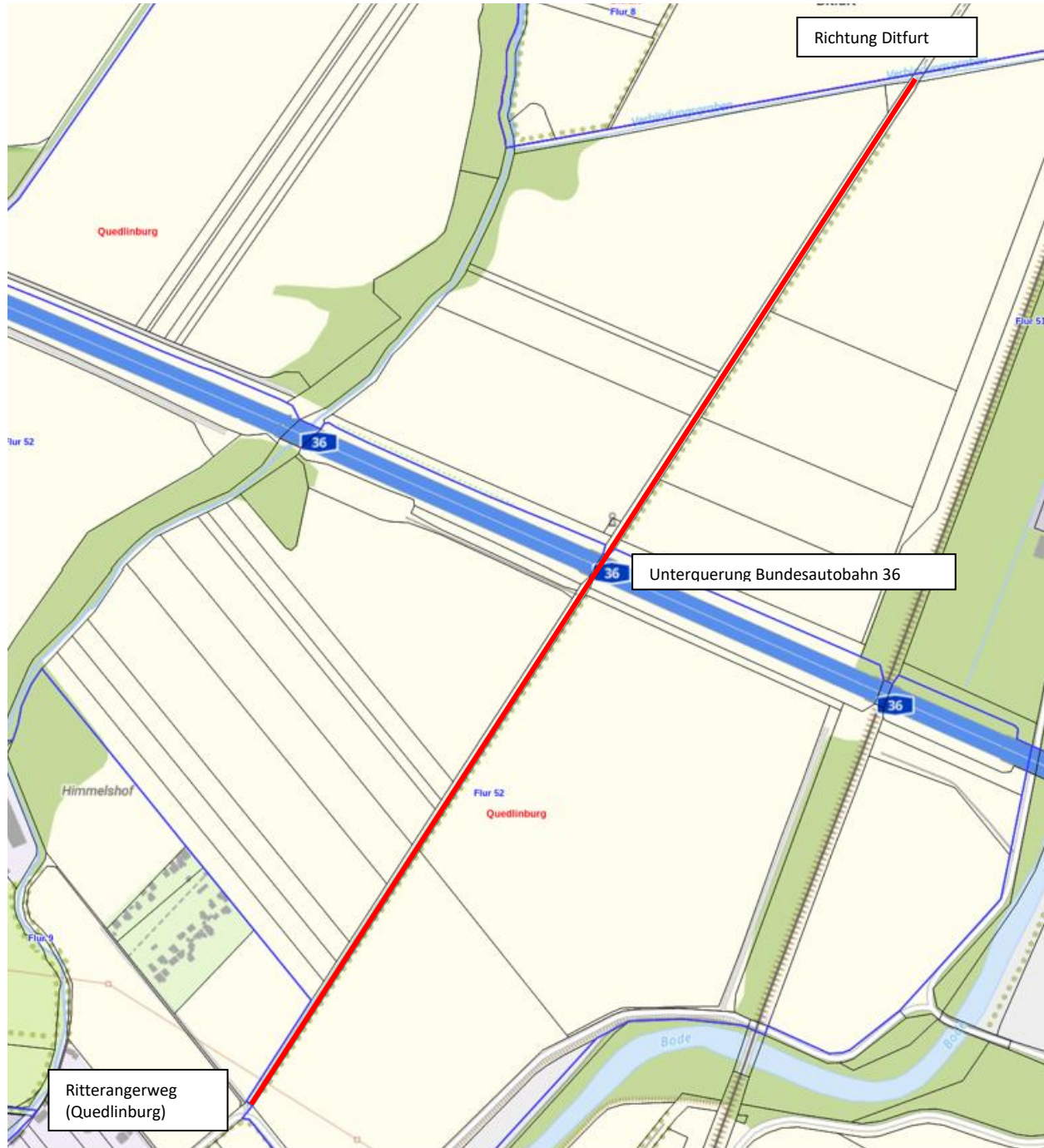


Abbildung 1: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2026

Erläuterungen:

— Lage des Radweges

Gemeinde Dittfurt

Lageplan / Flurkarte

Gemarkung Dittfurt

Flur 8

Flurstücke 84/1, 84/2, 632/25, 633/25, 187/60, 546/60, 65, 290/84, 543/86, 544/86, 545/86, 92, 93, 641/125, 199/94, 529/94, 530/94, 652, 744, 750, 752, 754, 756, 757, 759



Abbildung 2: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2026

Erläuterungen:

— Lage des Radweges